

RS Vwgh 2000/5/31 97/13/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2000

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

53 Wirtschaftsförderung

Norm

BAO §27 Abs2;

BAO §29 Abs1;

BAO §29 Abs2 lit a;

InvestPrämG §2 Abs2;

Rechtssatz

Abgesehen von der Frage des Ortes der Geschäftsleitung - ist zu beachten, dass zur Erfüllung des Grundtatbestandes des § 29 Abs 1 BAO auch eine Verfügungsmacht über Anlagen oder Einrichtungen erforderlich ist (Hinweis Ritz/2, BAO, Tz 7 zu § 29).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997130200.X04

Im RIS seit

27.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at